

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet  
„Zeitzer Forst“  
Stand 20.08.2019**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zeitzer Forst“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zeitzer Forst“ vom 15.07.1999 (ThürStAnz Nr. 32/1999 S. 1810),
2. Thüringer Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 30.10.2000 (ThürStAnz Nr. 49/2000 S. 2566), Artikel 70 Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zeitzer Forst“,
3. Artikel 39 Nr. 1 Thüringer Gesetz zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265),
4. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 3 Nr. 50 des Gesetzes zur Umsetzung von bundes- und europarechtlichen Vorschriften in Thüringer Naturschutzrecht vom 15.07.2003 (GVBl. S. 393),
5. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 63 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
6. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340), in Kraft getreten am 20.08.2019,

*(Gesetzliche Änderungen sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)*

**§ 1  
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Der in den Gemarkungen Steinbrücken, Lessen und Roben der kreisfreien Stadt Gera und in der Gemarkung Silbitz der Gemeinde Silbitz im Saale-Holzland-Kreis gelegene Wald des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Zeitzer Forst“ wird mit seinen angrenzenden Wiesenflächen unter der Bezeichnung „Zeitzer Forst“ in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 327,40 ha.

(3) Die Grenze des Schutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 bis 06 im Maßstab 1 : 2 000 und dem Kartenblatt 07 im Maßstab 1 : 2 500 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar - obere Naturschutzbehörde - niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die beglaubigten Kopien dieser Karte, die bei den unteren Naturschutzbehörden der kreisfreien Stadt Gera in Gera und des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg aufbewahrt werden.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 25 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie durchgehend umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

## **§ 2 Schutzzweck**

### (1) Schutzzinhalt des Gebietes

Der abgegrenzte Bereich umfasst ein weitgehend unzerschnittenes Waldgebiet im Übergangsbereich des Berglandes der Saale-Elster-Sandsteinplatte zum flachen Altenburger Lößhügelland. Das Waldgebiet weist mit seinen naturnahen Laubwaldgesellschaften sowie mit mehreren Streuobstwiesen, Kleingewässern, Teichen, Feuchtwiesen und weiteren Grünlandbiotopen unterschiedlicher Ausprägung eine hohe Biotopdiversität und eine artenreiche Flora und Fauna auf. Das Gebiet bildet gemeinsam mit dem angrenzenden sachsen-anhaltinischen Teil des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Zeitzer Forst“ einen länderübergreifenden Biotopverbund mit überregionaler Bedeutung.

Wesentliche Bestandteile des Naturschutzgebiets sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung. Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

#### 1. folgende Lebensräume:

- Schlucht- und Hangmischwälder,
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritäre Lebensräume),
  
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions,
- Hainsimsen-Buchenwald,
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald sowie

2. folgende Arten:

- Kammmolch,
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Laubwaldbereiche, insbesondere die Erlen-Eschenwälder entlang der Bachläufe in den Kerbtälern sowie die Buchen- und Eichen-Hainbuchenwälder in ihrer Ausdehnung und Vielfalt als artenreiche Lebensräume zu schützen und unter Beachtung naturgemäßer Waldbewirtschaftung unterschiedlich strukturierte Wälder zu entwickeln, in den Laubwäldern sonniger Standorte licht und wärmebedürftige Arten zu fördern sowie den Laubholzanteil in den von Nadelbäumen dominierten Wäldern zu erhöhen,
2. die naturnahen Bachläufe der „Lichten Au“ und des „Forstgrabens“ mit ihren Bach-Waldgesellschaften und den angrenzenden Wiesen und Staudenfluren zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren,
3. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für zahlreiche, insbesondere für teilweise hochgradig bedrohte und an Streuobstwiesen, Altholzbestände, Waldsaum- und Heckenbiotope gebundene Vogelarten zu erhalten und zu entwickeln,
4. Lebensräume gefährdeter Insektenarten zu schützen, insbesondere durch Erhalt und Pflege einer artenreichen Flora auf extensiv genutzten Wiesen sowie auf Weiden im Mosaik mit Staudenfluren, Säumen, Streuobstgehölzen, Laubgebüsch und Standgewässern,
5. die temporären Kleingewässer, Weiher und Teiche, insbesondere den „Braupfannenteich“, einschließlich ihrer Ufer- und Verlandungsbereiche mit Großseggenriedern und Röhrichten als Lebensraum für Amphibien und Reptilien zu erhalten,
6. den Bestand an hochstämmigen Obstgehölzen mit extensivem Grünland im Unterwuchs zu erhalten und als Lebensraum hochgradig gefährdeter Vogel- und Insektenarten sowie für Kleinsäugerarten zu schützen und zu pflegen,
7. das Gebiet vor nachhaltigen Veränderungen zu schützen sowie unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten.

### **§ 3 Verbote**

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze sowie Langlaufloipen neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. aus oberirdischen Gewässern Wasser zu entnehmen und abzuleiten,
6. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Feuchtgebiete zu entwässern,
7. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten sowie Abwässer in das Gebiet einzuleiten,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
11. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Wildäcker anzulegen,
13. Ansitzeinrichtungen, Wildfütterungen, Kirrungen und Salzlecken anzulegen,
14. Wiesen, Weiden und Streuobstwiesen umzubrechen, ihre Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen,
15. Klärschlämme auszubringen, Freigärhaufen und Silagen anzulegen,
16. zu düngen und Biozide anzuwenden,
17. Kahlschläge, Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
18. Spechtbäume, Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten oder zu entnehmen,
19. Schmuckreisig- und Christbaumkulturen anzulegen,
20. Ufergehölze, Streuobstwiesen oder hochstämmige Obstgehölze zu roden oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
21. Sachen im Gelände zu lagern, Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
22. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
23. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. im Gebiet mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art oder Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten oder als Wanderweg gekennzeichneten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu baden, zu angeln, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art sowie Flugsportarten zu betreiben, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen, einzusetzen oder zu benutzen,
4. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 3,
5. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
6. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

#### **§4 Ausnahmen**

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 14, 15 und 21; auf dem Flurstück 229/1 der Flur 5 der Gemarkung Roben und auf dem Flurstück 62/7 der Flur 1 der Gemarkung Steinbrücken gilt ferner § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde auf Grundlage der Zielstärkennutzung und unter der Maßgabe, natürliche walddynamische Prozesse zuzulassen und die Schutzziele gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung durch geeignete Maßnahmen zu fördern, Waldränder und -säume zu entwickeln sowie auf geeigneten Flächen 5 bis 15 dauerhaft markierte Bäume ab 30 cm Brusthöhendurchmesser bis zum vollständigen Zerfall zu belassen; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16 bis 20;

in Nadelwäldern die Vornahme von Kahlschlägen bis 0,5 Hektar Größe und 25 Meter Breite im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,

3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im nachfolgenden Umfang:
  - a) die Ansitzjagd sowie in den Monaten September bis Januar monatlich je eine Ansitz-Drückjagd pro Jagdbezirk jeweils auf Haarwild,
  - b) Maßnahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,
  - c) das Umsetzen von Ansitzleitern an der Wald-Feld-Grenze im Randbereich des Schutzgebietes;
  - d) die Neuerrichtung, Anlage und Standortänderung weiterer Ansitzeinrichtungen sowie von Kirrungen und Salzlecken sowie weitergehende Formen der Jagd und weitere den

Schutzzweck berührende Maßnahmen des Jagdschutzes jeweils im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,

4. die fischereiliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
5. a) das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die unteren Naturschutzbehörden, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,  
b) die Beschilderung archäologischer Denkmale durch das Thüringer Landesamt für archäologische Denkmalpflege,
6. das Fahren mit Fahrrädern, das Reiten und das Skilaufen auf den von der *unteren* Naturschutzbehörde zugelassenen und entsprechend gekennzeichneten Wegen,
7. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Wegen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
9. Unterhaltungsmaßnahmen an ober- und unterirdischen Leitungen und den damit verbundenen Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
10. Unterhaltungsmaßnahmen an sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
11. die Entnahme von Grund- und Quellwasser aus der Quelle Tauchlitz, aus der Quelle Lichte Au/Bäckerloch sowie aus dem Tiefbrunnen Silbitz entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigungen im bisherigen Umfang; Nutzungsänderungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
12. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
13. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

## **§5 Befreiungen**

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## **§6 Ordnungswidrigkeiten**

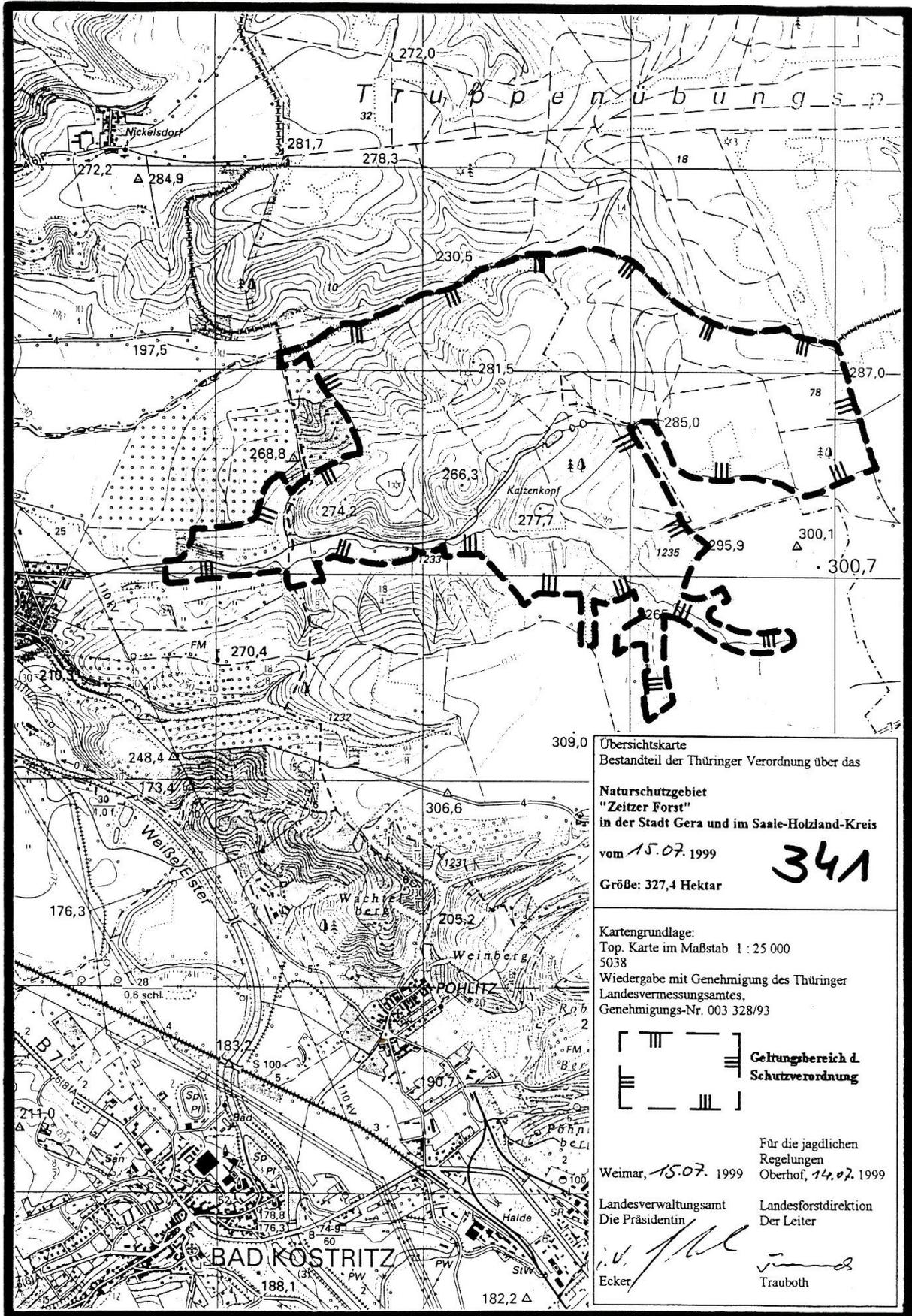
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 oder einem Gebot des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 oder einer Gestattung nach § 4 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu *fünftausend Euro* geahndet werden.

## **§7 (Inkrafttreten)**

Es folgt 1 DIN-A4-Karte  
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)



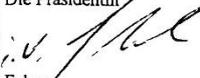
Übersichtskarte  
Bestandteil der Thüringer Verordnung über das  
**Naturschutzgebiet  
"Zeitzer Forst"**  
in der Stadt Gera und im Saale-Holzland-Kreis  
vom **15.07.1999** **341**  
Größe: 327,4 Hektar

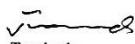
Kartengrundlage:  
Top. Karte im Maßstab 1 : 25 000  
5038  
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer  
Landesvermessungsamtes,  
Genehmigungs-Nr. 003 328/93

 **Geltungsbereich d.  
Schutzverordnung**

Für die jagdlichen  
Regelungen  
Weimar, **15.07.1999**  
Oberhof, **14.07.1999**

Landesverwaltungsamt Die Präsidentin  
Landesforstdirektion Der Leiter

  
Ecker

  
Trauboth